

Abschnitt XII Schlussbestimmungen

§ 71 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf gemäß § 27 Abs. 2, Satz 4 einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2)

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der DQHA fließt einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf, zu. Dabei sollte das Vereinsvermögen hauptsächlich für bedrohte Pferde eingesetzt werden. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.

(3)

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident Liquidator.

B.17 Controlling

Die von der DQHA mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von dieser regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen zwischen der DQHA und der jeweiligen Organisation geregelt.

A.13 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt der Züchter die DQHA, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Die DQHA wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikations- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular der „Beitrittserklärung zur DQHA e.V.“ wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben der Beitrittserklärung bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis der DQHA gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten enden nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen der DQHA nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf gemäß A.6.1, VI, Absatz 2, Satz 5 einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der DQHA fließt einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf, zu. Dabei sollte das Vereinsvermögen hauptsächlich für bedrohte Pferde eingesetzt werden. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident Liquidator.

Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit!

§ 72 Bestandsklausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt

§ 73 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

(1)

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 in Kraft getreten und wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2019 geändert und neugefasst.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft.

(2)

Der Präsident wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht, soweit nicht grundlegende Bestimmungen dieser Satzung betroffen sind, nach Maßgabe des vom Registergericht eingeforderten Änderungs- oder Ergänzungsbedarfs die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die allein die Form betreffen.

C. Schlussbestimmungen

C.1 Bestandsklausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

C.2 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 erstmalig in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2021 geändert und neugefasst.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde bzw. nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.